

Arbeitsmarktprogramm 2013

1. Ausgangslage¹

1.1. Wirtschaftsstandort Kreis Gütersloh

Der Kreis Gütersloh ist - wie aus den der pro Wirtschaft GT GmbH vorliegenden Daten hervorgeht - einer der führenden Wirtschaftsstandorte in Nordrhein-Westfalen (NRW).

Zu den gewichtigsten Branchen zählen der Maschinenbau sowie die Elektroindustrie, die Ernährungswirtschaft, die Logistik, die Möbelwirtschaft sowie die Medien- und die IT-Branche. Der Gesundheitswirtschaft kommt eine wachsende Bedeutung zu.

Besonders der Maschinenbau ist im Kreis Gütersloh sehr breit aufgestellt. Das Unternehmensspektrum erstreckt sich hier vom klassischen Zuliefer- bis hin zum High-Tech-Betrieb mit vielen Helfer- bzw. Anlernertätigkeiten. Mit der Maschinenbaubranche steht der Standort von seiner Größe her an der Spitze in NRW. Im bundesweiten Vergleich ist er ebenfalls auf den vorderen Plätzen (5 - 7) zu finden.

Gleiches gilt für die Ernährungswirtschaft. In diesem Segment steht der Kreis in NRW gleichermaßen an erster Stelle. Im bundesweiten Vergleich findet er sich auf Platz 2 wieder. Der Branchenschwerpunkt liegt im Bereich der Fleischverarbeitung.

Bei der Exportquote des Kreises Gütersloh war in den vergangenen Jahren eine deutliche Steigerung zu verzeichnen, was vor allem auf den Maschinenbau- und die Ernährungswirtschaft zurückzuführen ist. Die Quote liegt aktuell bei etwa 36%. Dieser Wert bewegt sich aber immer noch rund 8 bis 9% unter den NRW- bzw. Bundeswerten.

Im Kreis sind rund 21.000 Unternehmen angesiedelt. 16.000 davon sind dem produktiven Gewerbe zuzurechnen. Damit liegt der Kreis deutlich über dem Landes- und Bundesdurchschnitt.

Betrachtet man die Größe der Unternehmen, so ist festzustellen, dass nur 0,5% der Unternehmen mehr als 250 Beschäftigte haben. Die Zahl der Unternehmen, die mehr als 250 Beschäftigte haben, beläuft sich auf 79. Fast 90% der Betriebe haben jedoch unter 9 Beschäftigte.

Im Hinblick auf die Gesamtzahl der Beschäftigten hat der Kreis mit rund 145.500 Personen zum 31.12.2011 den höchsten Beschäftigungsstand seit Gründung des Kreises erreicht. Damit korrespondiert eine niedrige Arbeitslosenquote, die aktuell bei 4,9% liegt. Die höchste Beschäftigungsdichte ist in den Städten Gütersloh, Verl und Halle (Westf.) zu beobachten. Insbesondere Gütersloh und Verl haben hier in ihrer Einwohnergrößenklasse Spitzenwerte in Deutschland. Aus dem Gender-Blickwinkel ergeben sich hinsichtlich der Beschäftigung von Frauen noch Steigerungspotentiale. Bezogen auf das Arbeitsortsprinzip beträgt der Anteil der weiblichen Beschäftigten knapp 40% und liegt somit 4 bis 6% unter dem NRW- bzw. Bundesschnitt.

Grundsätzlich ist der Kreis Gütersloh ein Standort mit einer stark facharbeiterorientierten Belegschaftsstruktur. Er hat mit 7,6% einen geringen Anteil an Hochqualifizierten an den Gesamtbeschäftigten. Hier liegen Land und Bund rund 3% über diesem Wert.

Die demographische Entwicklung im Kreis ist positiv. Die Bevölkerung ist zwischen 2002 und 2011 um 1,4% gewachsen, während der Bevölkerungszuwachs in Ostwestfalen-Lippe, in NRW insgesamt und auf Bundesebene negativ war. Hier reduzierte sich die Bevölkerung im Betrachtungszeitraum um 1,6% in Ostwestfalen-Lippe, um 1,3% in NRW und um 0,9% im Bund.

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird im gesamten Text immer nur ein Genus verwendet. Gemeint sind aber immer Männer und Frauen. Anderenfalls erfolgt eine konkrete Differenzierung.

Auffällig ist, dass im Kreis Gütersloh anteilig deutlich mehr Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von bis zu 20 Jahren leben als im Bundesdurchschnitt.

In Bezug auf den Wanderungssaldo, der sich aus der Verrechnung der Zu- und Fortzüge in bzw. aus dem Kreis Gütersloh ergibt, ist festzuhalten, dass dieser sich positiv entwickelt. Im Jahr 2010 standen 17.211 Fortzügen 17.590 Zuzüge gegenüber (Differenz: 379).

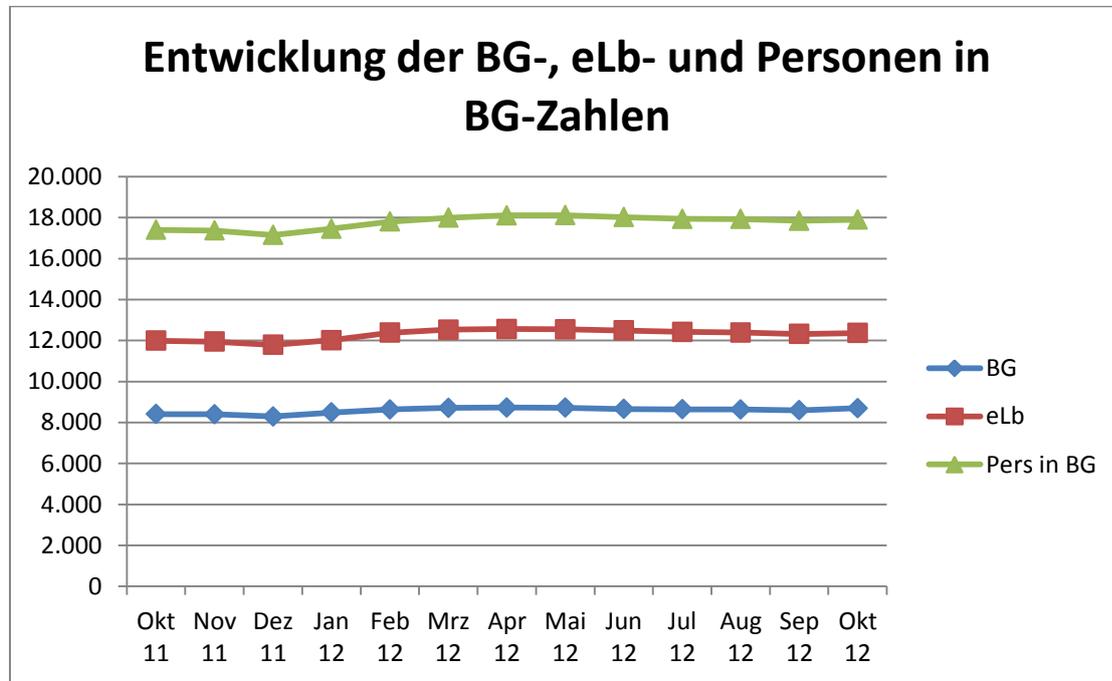
Trotz dieses positiven Gesamtbildes steigt in den Unternehmen das Bewusstsein für die Bedeutung der künftigen Fachkräftesicherung und Fachkräftegewinnung bzw. die Sorge darum; denn nur mit einem adäquaten Arbeitskräftepotential kann der Kreis Gütersloh das bleiben, was er heute ist - der wirtschaftliche Motor in der Region Ostwestfalen-Lippe.

Hieran gilt es mit Blick auf die Vermittlungsaktivitäten des Jobcenters anzuknüpfen. Die kleinen und mittelständischen Unternehmen des Kreises sollen gezielt angesprochen und auch für Bewerber im Rechtskreis SGB II aufgeschlossen werden, die von den Arbeitgebern in der Vergangenheit eher nachrangig oder gar nicht berücksichtigt worden sind.

In Anbetracht der Qualifikationsstruktur im Bewerberbestand des Jobcenters werden im Hinblick auf die Vermittlung in Arbeit vor allem Unternehmen anzusprechen sein, die Helfer- und Anlern Tätigkeiten bieten, da die beruflichen Integrationschancen für die überwiegende Mehrheit der SGB-II-Bewerber hier am größten sein dürften. Bei der Vermittlung in Ausbildung sind aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs im Jahr 2013 Verdrängungseffekte in Bezug auf Bewerber mit Fachoberschulreife und Hauptschulabschluss zu erwarten.

1.2. Strukturdaten zur Entwicklung des Arbeitsmarktes

1.2.1. Entwicklung der Hilfebedürftigkeit²



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Bis zum Jahresende 2011 war im Rechtskreis SGB II noch eine positive Entwicklung bei der Zahl der Bedarfsgemeinschaften zu verzeichnen. Im Dezember 2011 wurde mit 8.249 Bedarfsgemeinschaften auch der Jahrestiefstwert erreicht.

Dieser Trend änderte sich im Januar 2012. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften wuchs wieder an und belief sich im Juli 2012 auf 8.642 Bedarfsgemeinschaften. Die vorläufig hochgerechneten Zahlen für Oktober 2012 lassen - nach einem vorübergehenden Rückgang in den Monaten August und September 2012 eine weitere Steigerung erkennen.

17.933 Personen bezogen im Juli 2012 Leistungen nach dem SGB II. 18.082 Personen waren es im Vorjahresmonat. Dies entspricht einer Verringerung von knapp 0,8%.

Mit 12.421 Personen waren 69% der Leistungsempfänger erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist der Anteil der Frauen mit 54% (6.699 Personen) größer als der der Männer mit 46% (5.722 Personen). Ca. 28% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten üben eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus, sind also sogenannte „Ergänzer“³.

2.779 Personen unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten - also rund 22% - waren jünger als 25 Jahre. Im Vorjahresmonat waren es 2.712 Personen.

² Alle nachstehenden Daten beziehen sich - soweit nicht anders ausgewiesen - auf den Berichtsmonat Juli 2012.

³ Daten für den Berichtsmonat Juli 2012 fehlen an dieser Stelle. Daher wurde auf den Monat Juni 2012 zurückgegriffen.

Unter den nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten stellen Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren mit 5.297 Personen den größten Anteil (96%). Die Gruppe der alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften ist absolut und prozentual größer geworden. Sie macht unter allen Bedarfsgemeinschaften einen Anteil von 24% (2.076 BG) aus. Im Vorjahresmonat lag ihr Anteil bei 22% (1.891 Bedarfsgemeinschaften).

Der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ohne deutsche Staatsangehörigkeit an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten liegt bei 26% und ist im Vergleich zum Vorjahresmonat konstant geblieben.

1.2.2. Arbeitsmarkt

Nachdem die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) im November 2011 mit 4,2% im Kreis Gütersloh einen historischen Tiefststand erreicht hatte, stieg sie im Januar 2012 auf 4,9%:

Über beide Rechtskreise waren 9.164 Personen arbeitslos gemeldet: Auf den Bereich des SGB II entfielen 5.102 Personen, 581 weniger als im Vorjahresmonat. Die Arbeitslosenquote im Bereich des Jobcenters Kreis Gütersloh lag damit bei 2,7%.

Die nachfolgende Statistik zeigt die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Jahresverlauf. In den Monaten Juli und August 2012 erreicht die Arbeitslosenquote mit 5,1% ihren bisherigen Höchststand in diesem Jahr. Erst im September sinkt die Zahl der Beschäftigungslosen wieder. Im Oktober liegt sie im Rechtskreis SGB II bei 5.341 Personen. Dies sind 813 mehr als im Vorjahresmonat. Die Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II liegt damit bei 2,8%. Insgesamt sind im Oktober 2012 im Kreis Gütersloh 9.218 Personen arbeitslos, die Quote über beide Rechtskreise liegt erneut bei 4,9%.

Berichtsmonat	Insgesamt			davon					
	Insgesamt	davon		SGB III			SGB II		
		15 bis unter 25 Jahre	25 Jahre und älter	Insgesamt	15 bis unter 25 Jahre	25 Jahre und älter	Insgesamt	15 bis unter 25 Jahre	25 Jahre und älter
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
2012 Jan	9.164	1.003	8.161	4.062	557	3.505	5.102	446	4.656
Feb	9.122	1.079	8.043	4.126	659	3.467	4.996	420	4.576
Mrz	9.138	1.033	8.105	4.021	599	3.422	5.117	434	4.683
Apr	9.031	977	8.054	3.867	521	3.346	5.164	456	4.708
Mai	8.956	1.007	7.949	3.693	494	3.199	5.263	513	4.750
Jun	9.098	1.028	8.070	3.787	526	3.261	5.311	502	4.809
Jul	9.634	1.328	8.306	4.266	822	3.444	5.368	506	4.862
Aug	9.635	1.322	8.313	4.109	779	3.330	5.526	543	4.983
Sep	9.379	1.115	8.264	3.919	636	3.283	5.460	479	4.981
Okt	9.218	955	8.263	3.877	542	3.335	5.341	413	4.928

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Im regionalen Vergleich schneidet der Kreis Gütersloh nach wie vor sehr gut ab: sehr gut abschneidet:

Berichtsmonat September 2012	Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen
Gütersloh	4,9%
Bielefeld	8,7%
Kreis Herford	5,9%
Kreis Lippe	7,4%
Kreis Minden-Lübbecke	5,5%
Kreis Paderborn	6,0%
Kreis Warendorf	5,4%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1.2.3. Ausbildungsmarkt

Die Ausbildungsmarktlage im Kreis Gütersloh ist aktuell von folgenden Merkmalen gekennzeichnet:

- Die Anzahl der gemeldeten betrieblichen Ausbildungsstellen im Kreis Gütersloh hat sich im Vorjahresvergleich deutlich erhöht (plus 13,4% auf 2.368)
- Die Zahl der gemeldeten Bewerber ist gegenüber dem Vorjahr ebenfalls gestiegen (plus 5,2% auf 3.348)
- Die Zahl der unbesetzt gebliebenen Ausbildungsstellen je unversorgtem Bewerber ist im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben (0,43)
- Für die unversorgten Bewerber (126) stehen noch 54 freie Ausbildungsstellen zur Verfügung

Die Ergebnisse 2011/2012 im Überblick:

	Veränderung absolut	Veränderung in %
3.348 Bewerber	166	5,2%
1.588 gingen in Ausbildung	130	8,9%
126 Bewerber blieben unversorgt	23	22,3%
2.550 gemeldete Ausbildungsstellen	269	11,8%
54 Ausbildungsstellen noch unbesetzt	10	22,7%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Für die Jugendlichen im SGB II-Leistungsbezug konnte zum Abschluss des Ausbildungsjahres 2011/2012 eine außerordentlich positive Bilanz gezogen werden. So wurden von rund 600 jugendlichen Ausbildungsplatzbewerbern 310 Jugendliche in duale Ausbildungsverhältnisse vermittelt, 22 weitere in

vollqualifizierende schulische Ausbildungsverhältnisse. Nur 17 jugendliche Ausbildungsplatzbewerber blieben unversorgt (Vorjahr: 35). Die übrigen Bewerber gehen zumeist weiter zur Schule.

1.3 Struktur der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II

Im Jobcenter Kreis Gütersloh werden rund 12.400 erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und 64 Jahre betreut. Erwerbsfähig ist nach § 8 SGB II, wer nicht aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Die Beratung, Begleitung und Vermittlung erfolgt je nach den individuellen Voraussetzungen in den beiden Abteilungen Arbeitsvermittlung und Fallmanagement.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 - 65 Jahren (teils gerundet):

		alle	Männer	Frauen	15-24 Jahre	25-49 Jahre	50-64 Jahre
Abteilung AV	Arbeitsvermittlung Ü25	5.200	2.350	2750	-	4.250	950
	Arbeitsvermittlung U25	180	70	110	180	-	-
Abteilung FM/U25	beschäftigungsorientiertes Fallmanagement	2.100	1.080	1.020	-	1.400	700
	Jugend-Fallmanagement (inkl. Ausbildungsvermittlung)	1.500	750	750	1.500	-	-
	Fallmanagement (Reha / SB)	540	340	200	10	260	270
	Grundbetreuung	2.880	1.100	1.780	830	1.000	1.050
Gesamt		12.400	5.690	6.710	2.520	6.910	2.970

1.3.1. Besondere Zielgruppen in der Arbeitsvermittlung und im Fallmanagement

Folgende Zielgruppen sind je nach Schwerpunkt der Betreuung sowohl in der Arbeitsvermittlung als auch im Fallmanagement zu finden:

Alleinerziehende

Ca. 24% der Bedarfsgemeinschaften sind alleinerziehend. Dahinter verbergen sich zu über 90% alleinerziehende Frauen, auf die aus dem Blickwinkel des Gender Mainstreaming ein besonderes Augenmerk zu richten ist. Die Arbeits- und Lebenssituation hilfebedürftiger Alleinerziehender ist im besonderen Maße durch das Zusammentreffen unterschiedlicher Förderbedarfe gekennzeichnet. Die arbeitsmarktrelevanten Besonderheiten von Alleinerziehenden wie die eingeschränkten Arbeitszeiten, das Erfordernis einer gesicherten Kinderbetreuung auch zu den Randzeiten, die Distanz zum Arbeitsmarkt durch längerfristigen ALG-II-Bezug und die häufig eingeschränkte Mobilität, werden im Modellprojekt „Alleinerziehend - aber nicht allein!“ ins Blickfeld der individuellen Beratung gerückt. Im Hinblick auf die Förderung von alleinerziehenden Frauen ist hervorzuheben, dass sie im Verhältnis zu allen Frauen im SGB II-Bezug etwa 10% mehr über bessere Schul- und Berufsabschlüsse verfügen.

Migranten: Rund 26% aller Personen im SGB-II-Leistungsbezug haben einen ausländischen Pass. Bei einem Teil dieser Personengruppe stellen nach wie vor mangelnde deutsche Sprachkenntnisse ein erhebliches Vermittlungshemmnis dar. So haben die Arbeitsvermittler und Fallmanager bei rund 560 Personen sprachliche Mängel als Vermittlungshemmnis angegeben. Dabei reichen die Einschränkungen von Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben in deutscher Sprache über Verständigungsprobleme bis hin zu Analphabetismus (77).

Ältere: Derzeit sind im Kreis Gütersloh rund 26% der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II 50 Jahre und älter. Darunter sind ca. 13%, die über 55 Jahre alt sind. Arbeitslosigkeit zu beenden ist für Ältere trotz guter Integrationserfolge im Projekt Generation Gold schwieriger als für Jüngere. Die vergleichsweise geringen Chancen, die Arbeitslosigkeit wieder zu beenden, gehen mit einer längeren Dauer der Arbeitslosigkeit unter den Älteren einher. Entsprechend ist der Anteil der Langzeitarbeitslosen unter Älteren höher als im Durchschnitt aller Altersklassen. Hier bestehen auch häufig erhebliche gesundheitliche Vermittlungshemmnisse sowohl im physischen als auch psychischen Bereich.

1.3.2. Die Bewerberstruktur im Bereich der Arbeitsvermittlung

Etwas mehr als 40% aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten werden in der **Arbeitsvermittlung** betreut. Hier erfolgt eine Differenzierung der Bewerber nach Betreuungs- und Unterstützungsbedarfen vor einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Ca. 17% dieser Bewerber werden als „marktnah“ eingestuft, d.h., dass eine Integration in den regulären Arbeitsmarkt ohne oder mit nur geringer Unterstützung erwartet werden kann. Die Einstufung als „marktnah“ erfolgt trotz der Tatsache, dass ein Großteil von ihnen über keinen Berufsabschluss verfügt. Diese Bewerber zeichnen sich durch ein hohes Maß an Motivation und Flexibilität aus; Eigenschaften, die sie auch unter Berücksichtigung der fachlichen Defizite für Arbeitgeber attraktiv machen.

Soweit Förderungen bei den marktnahen Bewerbern erforderlich sind, beziehen sich diese in erster Linie auf die Verbesserung fachlicher Qualifikationen.

Hingegen sind bei allen anderen Bewerbern, die nicht als „marktnah“ bezeichnet werden können, Handlungsbedarfe vor allem im Bereich der Verbesserung von Schlüsselqualifikationen als berufsübergreifende Kompetenzen zu sehen. Im Rahmen adäquater Maßnahmen gilt es die Bewerber auf die wachsenden Anforderungen z. B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt vorzubereiten.

Speziell bei Bewerbern mit Migrationshintergrund und Sprachdefiziten nutzt die Arbeitsvermittlung neben den Integrationskursen die berufsbezogenen Sprachfördermaßnahmen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Sollte ein Migrant über einen Berufsabschluss verfügen, der in Deutschland nicht anerkannt aber durchaus mit dauerhafter Integrationsprognose einsetzbar ist, kennen alle Vermittler die verantwortlichen Ansprechpartner im Netzwerk, so dass passgenau reagiert werden kann.

Ein neuer Ansatz in der Arbeitsvermittlung ist die systematische Identifikation von bisher unentdeckten oder vermuteten, aber nicht fundiert nachweisbaren Potentialen bzw. Vermittlungseinschränkungen der Bewerber mittels anerkannter Profilingverfahren. Profiling wird durch zertifizierte Träger übernommen; die Übersetzung in konkrete Handlungsschritte obliegt der Vermittlungsfachkraft.

1.3.3. Die Bewerberstruktur im Bereich des Fallmanagements

Im **Fallmanagement** des Jobcenters werden ca. 60% aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten betreut.

Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren

Ca. 19% aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (2.340) sind über 15 Jahre und unter 25 Jahre alt und sind Klienten des Fallmanagements. Viele Jugendliche (ca. 830) gehen noch zur Schule und bedürfen noch keiner Beratung, weil ihr Schulbesuch noch mehr als 18 Monate andauern wird. Die anderen 1.500 Jugendlichen und jungen Erwachsenen können nach der Nähe zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wie folgt zusammengefasst und beschrieben werden:

- Jeweils rund 600 befinden sich 18 Monate vor ihrer Schulentlassung und werden auf der Suche nach passenden Anschlussperspektiven betreut. Dabei nimmt die Vermittlung in eine anschließende duale oder vollzeitschulische Ausbildung einen hohen Stellenwert ein.
- Etwa 800 Jugendliche und junge Erwachsene sind entweder arbeitslos (480 Jugendliche) oder sind arbeitssuchend, weil sie sich zurzeit in einer Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme befinden.
- 100 junge Erwachsene sind bereits arbeitsmarktlich integriert (insbesondere Zeitarbeit oder Teilzeittätigkeiten), sollen aber im Hinblick auf eine für möglich gehaltene Weiterentwicklung weiter vermittlerisch betreut werden.

Integrierbare Personen mit erheblichen Vermittlungshemmnissen

Eine in der Relation zur Gesamtzahl größer werdende Gruppe im SGB-II-Leistungsbezug muss mit zum Teil erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen leben. Zum einen können die gesundheitlichen Einschränkungen selbst ein Vermittlungshemmnis darstellen, zum anderen kommt es hierdurch bedingt zu weiteren Begleiterscheinungen, wie zum Beispiel Suchterkrankungen, Depressionen, etc.

Personen mit multiplen Problemlagen, werden dem **beschäftigungsorientiertem Fallmanagement Ü 25** des Jobcenters zugewiesen, wenn die Vermittlungshemmnisse mit Methoden des Fallmanagements beseitigt oder verringert werden können. Insgesamt sind dem beschäftigungsorientierten Fallmanagement derzeit 2.100 Personen zugeordnet. Zwei Drittel der derzeit in diesem Bereich betreuten Personen sind zwischen 25 und 49 Jahren alt, haben also noch eine relativ lange Zeit potentieller Erwerbstätigkeit vor sich.

Darüber hinaus werden rund 540 Personen als Rehabilitanden und Schwerbehinderte von speziell qualifizierten Fallmanagern betreut.

Im beschäftigungsorientiertem Fallmanagement wurden von Januar bis September 2012 2.877 Vermittlungshemmnisse erfasst, die mit Hilfe der neuen EDV-Fachanwendung „AKDN-sozial“ ausgewertet werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Vermittlungshemmnisse auf eine Person mehrfach zutreffen können.

In 793 Fällen (37% aller dem Fallmanagement zugewiesenen Fälle) wurde das Vorliegen einer Krankheit als ein wesentliches Vermittlungshemmnis genannt. Hier handelt es sich im Wesentlichen um physische Erkrankungen, die häufig psychische Beeinträchtigungen nach sich ziehen und umgekehrt (psychosomatische Störungen). Erkrankungen sind teilweise vorübergehender Natur, andere können nur über einen längeren Zeitraum therapeutisch behandelt werden (Adipositas, Magersucht, unspezifische Rückenbeschwerden, Magen- und Darmprobleme, unspezifische Schmerzstörungen), etliche Einschränkungen bleiben bestehen und müssen nach entsprechender Einstellung und Linderung (Schmerzmittel, regelmäßige abgestimmte Medikamentengabe) bei der Vermittlung entsprechend berücksichtigt werden.

Der zweitgrößte Teil der Nennungen (597) entfällt auf psychische Einschränkungen. Dies betrifft 28% aller dem Fallmanagement zugewiesenen Fälle. Den größten Anteil nehmen Depressionen sowie Angst- und Panikstörungen vor den Persönlichkeitsstörungen, Zwangserkrankungen und Psychosen ein. Ursachen sind häufig genetische Vorbelastungen, familiäre Probleme und frühere berufliche Belastungen.

290 Nennungen (14%) entfallen auf Suchterkrankungen als gravierendes Vermittlungshemmnis (davon Alkoholabhängigkeit: 176 Nennungen, Drogen/Medikamentenabhängigkeit: 77 Nennungen und sonstige Süchte - wie Spiel- und PC-Sucht -: 37 Nennungen).

In 169 Fällen wurde die finanzielle Situation (Überschuldung) als ein wesentliches Vermittlungshemmnis benannt.

Gravierende, vermittlungsrelevante Probleme hinsichtlich der Wohnsituation wurden in 57 Fällen identifiziert (drohende oder bestehende Wohnungslosigkeit, unpassende Wohnungen, Zahlungsverzug, Zustand der Wohnung).

Klienten, die ausschließlich einer Grundbetreuung bedürfen

Bei über 2.880 Personen ist nach aktuellem Stand eine berufliche Integration in absehbarer Zeit nicht zu erreichen, so dass sie aus den nachstehenden Gründen ausschließlich einer Grundbetreuung bedürfen:

630 Personen sind aus heutiger Sicht arbeitsmarktlich abschließend integriert. Sie arbeiten entsprechend ihrer individuellen Möglichkeiten meist in klein- und mittelständischen Unternehmen und sind in der Regel wegen der Größe der Bedarfsgemeinschaft auf ergänzende SGB-II-Leistungen angewiesen (Ergänzer).

550 Jugendliche und junge Erwachsene gehen noch mehr als 18 Monate zur Schule und werden noch nicht durch einen Jugend-Fallmanager betreut.

620 Personen haben kleine Kinder unter 2 Jahren und gegenüber dem Jobcenter erklärt, dass sie derzeit nicht in eine Ausbildung, in eine Arbeit oder in vorbereitende Maßnahmen vermittelt werden

möchten. Wird das jüngste Kind 2 Jahre alt, erfolgt eine erneute Kontaktaufnahme durch den zuständigen persönlichen Ansprechpartner oder Fallmanager.

60 Personen haben aufgrund der Pflege eines Angehörigen berufliche Integrationsbemühungen zurückgestellt.

320 Leistungsbezieher befinden sich rechtlich in einer vorruhestandsähnlichen Situation. Sie hatten nach § 428 SGB III bis Anfang 2008 die Möglichkeit, sich aufgrund ihres Alters ab 58 Jahren von Vermittlungsbemühungen freistellen zu lassen. Eine andere Gruppe bezieht aufgrund von Einschränkungen in der Leistungsfähigkeit eine Arbeitsmarktrente.

Ca. 700 Klienten sind nach ärztlicher Einschätzung formal erwerbsfähig. Dennoch muss nach einem umfassenden Beratungsprozess festgestellt werden, dass eine Vermittlung auf dem regulären Arbeitsmarkt wegen langanhaltender und schwerwiegender - meist gesundheitlicher - Vermittlungshemmnisse in Kombination mit einem fortgeschrittenen Lebensalter realistischweise nicht mehr in Betracht kommt.

2. Ziele

2.1 Zielvereinbarung mit dem Land

Im Bund-Länder-Ausschuss wird die Zielsteuerung des SGB II beschlossen. Die Zielvereinbarung dient der Erreichung der Ziele nach § 48b Abs. 3 SGB II. Im Rahmen des Zielvereinbarungsprozesses 2012 hat sich der Kreis Gütersloh mit dem Land Nordrhein-Westfalen auf

1. die Verringerung der Hilfebedürftigkeit,
2. die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit,
3. die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug sowie
4. die Verbesserung von Leistungsprozessen

verständnis. Während die Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch ein Monitoring beobachtet wird, ist sowohl mit dem Integrationsziel als auch mit der Vermeidung von Langleistungsbezug das Erreichen von vereinbarten Zielwerten verbunden.

Im Einzelnen wurde folgendes vereinbart:

Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Zielerreichung:

Beobachtung durch ein Monitoring; dieses stützt sich auf die Kennzahl nach § 48a SGB II "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU) ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH)" sowie deren Ergänzungsgrößen in Jahresfortschrittswerten (JFW).

Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Zielindikator:

Integrationsquote (IQ) in Jahresfortschrittswerten

Zielerreichung:

Steigerung gegenüber dem **prognostizierten** Vorjahresendwert von 32,7% um **4,1%**, d. h. eine kumulierte Integrationsquote von **34,0%** soll erreicht werden.

Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Zielindikator:

durchschnittlicher Bestand an Langzeitleistungsbeziehern (LZB) in JFW

Zielerreichung:

Verringerung gegenüber dem **prognostizierten** Vorjahresendwert von 7.309 um **0,5%** auf durchschnittlich höchstens 7.272 Leistungsbezieher.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen legt einen besonderen Fokus darauf, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit zu integrieren.

2.2. Ziele der Kreispolitik

Über die Landeszielvereinbarung hinaus sind im Rahmen des Arbeitsmarktprogrammes konkrete Ziele zu den Arbeitsergebnissen

- des UnternehmensService und
- der Ausbildungsstellenvermittlung

vereinbart worden. Diese beiden Aufgabenbereiche sind von besonderer Bedeutung, da sich der UnternehmensService als dienstleistungsorientierter Ansprechpartner für Arbeitsgeber etablieren soll und im Rahmen der Ausbildungsstellenvermittlung dem dauerhaften SGB-II-Leistungsbezug von Jugendlichen und jungen Erwachsenen begegnet werden soll.

2.3. Die Ergebnisse der bisherigen Arbeit

Das Ziel „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ wird durch ein Monitoring beobachtet. Die Ausgaben des Vorjahres werden in jedem Berichtsmonat des Jahres 2012 sowohl bei den Aufwendungen für Leistungen zum Lebensunterhalt als auch hinsichtlich der Ausgaben für Unterkunft und Heizung unterschritten.

Das Ziel „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ zeigt die Arbeitsaufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und die Aufnahme einer Ausbildung. Bis Oktober ist es gelungen 2.472 Leistungsbezieher zu integrieren. Der UnternehmensService veranlasste bzw. begleitete davon 207 Vermittlungen; die Hälfte der Arbeitsplätze befinden sich in Firmen außerhalb der Zeitarbeit. Hinsichtlich der Zielerreichung konnte bislang eine Integrationsquote von 20,1% realisiert werden. Im Vergleich dazu liegt die Integrationsquote im Landesdurchschnitt NRW bei 17,8% und im Bundesdurchschnitt bei 21,1%. Durch den UnternehmensService sollen 300 Vermittlungen getätigt werden; bislang konnten 69% realisiert werden. Die Ausbildungsstellenvermittlung hat 332 Vermittlungen in duale oder vollschulische Ausbildung bis Ende September erreicht. Damit wurde der Zielwert von 210 Vermittlungen übertroffen. Die Anzahl der unversorgten Bewerber zum Stichtag 30.09.2012 beträgt 17; davon konnten 14 Bewerber noch in ein Programm zur partnerschaftlichen Ausbildung einmünden.

Für das Ziel „Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“ wird der durchschnittliche Jahresfortschrittswert an Langleistungsbeziehern abgebildet. Während die Monatswerte an Langleistungsbeziehern bis Mitte des Jahres ansteigend waren, sind sie seitdem rückläufig. Dazu hat gerade in den Monaten August und September 2012 auch die hohe Anzahl an Ausbildungsvermittlungen beigetragen.

3. Bewerbersteuerung und Arbeitsprozesse

Im Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.05.2012 wurde im Jobcenter Kreis Güterloh ein Organisationsentwicklungsprozess durchgeführt, der durch die Unternehmensberatung Rambøll Management Consulting Deutschland begleitet worden ist. Wesentliches Ergebnis des Organisationsentwicklungsprozesses ist die Besinnung auf die Kernkompetenzen der einzelnen Abteilungen und die daraus hervorgehende Optimierung der Organisation, der eigenen Arbeitsabläufe und der Bewerbersteuerung zwischen den Abteilungen.

3.1. Zugangssteuerung in den Materiellen Hilfen

Eine wichtige Veränderung ist die Neugestaltung des Bewerberzugangs in die Abteilungen Arbeitsvermittlung und Fallmanagement. Bereits bei der Antragsstellung auf SGB-II-Leistungen werden die Bewerber umfänglich zu ihren beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und zu ihrer persönlichen Situation befragt. Durch diese Analyse wird der Bewerber direkt der Arbeitsvermittlung oder dem Fallmanagement zugesteuert und es kann umgehend mit dem für ihn passenden Beratungsprozess begonnen werden.

3.2. Arbeitsvermittlung

Die Arbeitsvermittlung wurde durch die Verlagerung der Zugangssteuerung in die Materiellen Hilfen und die Zuordnung nicht mehr zu aktivierender Personengruppen in die Grundbetreuung in die Lage versetzt, sich stärker als bisher auf das Kerngeschäft der Vermittlung und Qualifizierung integrierbarer Personengruppen und damit auf die mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) vereinbarten Ziele und deren Erreichung zu konzentrieren.

Des Weiteren hat sich die Arbeitsvermittlung stärker spezialisiert. Für ausgewählte Arbeitsmarktzielgruppen - wie z. B. die Gruppe der Alleinerziehenden - sind eigene Beratungskonzepte definiert worden. Zusätzlich sind verstärkt selbst durchgeführte Gruppenveranstaltungen - z.B. zum Thema Bewerbungstraining - geplant. Insgesamt können dadurch die vorhandenen Ressourcen in der Arbeitsvermittlung für eine optimale Beratung und Vermittlung der Bewerber konzentriert eingesetzt werden.

3.2.1. Der organisatorische Aufbau der Arbeitsvermittlung

In der Arbeitsvermittlung sind 25 Arbeitsvermittler, 5 Vermittler im UnternehmensService und 4 Fachassistenten für die Betreuung und Integration von 5.200 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an den drei Standorten in den drei Sachgebieten verantwortlich.

Standort Halle	6 Vermittler / 1 US-Vermittler / 1 Fachassistentin	ca. 1.300 eLb
Standort Gütersloh	13 Vermittler / 3 US-Vermittler / 2 Fachassistentinnen	ca. 2.800 eLb
Standort Rheda-Wiedenbrück	6 Vermittler / 1 US-Vermittler / 1 Fachassistentin	ca. 1.300 eLb

3.2.2. Der Beginn der Beratung und Förderung in der Arbeitsvermittlung

Nach der qualifizierten Erstberatung durch die materiellen Hilfen, werden der Arbeitsvermittlung die erhobenen Informationen über die neuen Bewerber umgehend mitgeteilt und die Fachassistentinnen terminieren schnellstmöglich ein erstes Integrationsgespräch bei dem verantwortlichen Vermittler. Unter Berücksichtigung der jeweiligen aktuellen Bestandsfälle sorgen sie für eine gleichmäßige Verteilung der Bewerberzugänge auf die Arbeitsvermittler. In der Regel betreut jeder Arbeitsvermittler komplette Bedarfsgemeinschaften. (Vom Regelfall ausgenommen sein können Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften, die einer speziell betreuten Bewerberzielgruppe angehören.) Durch diese ganzheitliche Betreuung und eine individuell abgestimmte Beratung wird in Verbindung mit einem gezielten Instru-

menteneinsatz eine sofortige Wiederaufnahme der Beschäftigung angestrebt bzw. der Fortdauer einer bereits bestehenden (Langzeit)Arbeitslosigkeit entgegengewirkt.

In der Beratung stehen dem Vermittler für seine Arbeit verschiedenste Förderinstrumente des SGB II und des SGB III zur Verfügung (s. auch Punkt 4.3.).

Sollte sich in dem Beratungsprozess herausstellen, dass die Integrationshemmnisse eines Bewerbers doch so schwerwiegend sind, dass die Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung nicht ausreichen, um eine berufliche Integration herbeizuführen, werden diese Bewerber an die Abteilung Fallmanagement übergeben.

3.2.3. Zielgruppenstrategien in der Arbeitsvermittlung

Um trotz einer fortschreitenden Reduzierung des Eingliederungstitels seitens des Bundes und einer damit einhergehenden Einschränkung der Möglichkeiten externer Förderungen handlungsfähig zu bleiben, ist es nicht zuletzt erforderlich, die eigenen personellen Ressourcen bestmöglich auszunutzen.

Unter dieser Maßgabe wurden die Bewerber der Arbeitsvermittlung systematisch an Hand von arbeitsmarktrelevanten Größen überprüft und besondere Schwerpunktzielgruppen definiert. Aktuell sind dies:

- **Jugendliche U25**
- **Alleinerziehende**
- **Ältere Ü50**
- **Selbständige**
- **Personen mit Migrationshintergrund**
- **Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften**
- **Leistungsbezieher mit Erwerbseinkommen („Ergänzer“)**

Die Betreuung dieser Gruppen wird durch Vermittler übernommen, die in Bezug auf die Zielgruppe über ein die Beratung betreffendes umfangreiches Fach- und Erfahrungswissen verfügen. Durch das jeweilige spezielle Know-how ist der Vermittler in der Lage, die Bewerber ihrem Profil entsprechend zu vermitteln und somit das Ziel einer Beseitigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit schneller zu erreichen.

Die Zielgruppenarbeit ist insgesamt gesehen ein dynamischer Prozess, der von den Gegebenheiten bzw. den Anforderungen auf dem lokalen Arbeitsmarkt ebenso abhängig ist wie von der Zusammensetzung der Bewerberbestände.

3.2.4. Besondere Konzepte in der Arbeitsvermittlung

Neben der Ausrichtung auf Zielgruppen in der täglichen Vermittlungsarbeit wird die Arbeitsvermittlung zusätzlich, in Anlehnung an das „Herner Modell“, eigene Gruppenveranstaltungen für die Bewerber anbieten. Wurden solche Gruppenangebote bisher extern eingekauft, ist es jetzt das Ziel, diese Angebote intern und weitestgehend kostenneutral umzusetzen. Durch die stärkere Anbindung an die eigene Organisation können Kommunikationsverluste vermieden und am Einzelfall orientierte Bedarfe kurzfristig und individuell gedeckt werden. Zusätzlich bieten Gruppenangebote positive Synergieeffek-

te, die durch den Austausch der Bewerber untereinander entstehen. Ein Beispiel für ein solches Gruppenangebot ist ein Bewerbungstraining, das die Teilnehmer dazu befähigen soll, weitestgehend selbstständig

- aussagekräftige, individuelle und auf das jeweilige Stellenprofil Bezug nehmende Bewerbungsunterlagen zu erstellen,
- verschiedene Bewerbungs- und Selfmarketingstrategien zielorientiert anzuwenden,
- Stellenangebote - insbesondere unter Nutzung elektronischer Medien - zu recherchieren und auszuwerten und
- sich auf Vorstellungsgespräche vorzubereiten und diese erfolgreich zu absolvieren.

3.2.5. Der UnternehmensService

Der Aufbau des UnternehmensService und die Etablierung der Ansprechpartner bei den Arbeitgebern ist in 2012 vollzogen worden. Auch in 2013 liegt ein Schwerpunkt der Aktivitäten auf der Ansprache und Betreuung kleinerer und mittelständischer Unternehmen. So können immer öfter nachhaltige Integrationen erzielt werden und Bewerber den Bezug von Arbeitslosengeld II dauerhaft beenden.

Die Ansprache der Unternehmen erfolgt bewerberorientiert. Dieses Prinzip impliziert die konsequente Ausrichtung der Vermittlungsaktivitäten an den individuellen Voraussetzungen der zu vermittelnden Personen. Es wurde von Beginn an in den Vordergrund gerückt, da die Vergangenheit gezeigt hatte, dass es - in Anbetracht der Qualifikationsprofile vieler Leistungsbezieher - wenig effektiv ist, Stellen ohne konkreten Bewerberbezug zu akquirieren.

3.3. Fallmanagement

3.3.1. Überblick

In der Abteilung Fallmanagement sind nach Umsetzung des Organisationsentwicklungsprozesses die Aufgabenbereiche

- des beschäftigungsorientierten Fallmanagements für Erwachsene Ü25,
- der Beratung und Vermittlung von Rehabilitanden und Schwerbehinderten,
- die Beratung und Vermittlung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (U25) und
- die Begleitung von Personen in der Grundbetreuung

konzentriert.

Das Fallmanagement arbeitet seit der Auflösung der Beratungsbüros in den einzelnen Rathäusern seit Ende 2011 konzentriert und arbeitsteilig mit den Kollegen der Arbeitsvermittlung an den drei Jobcenter-Standorten. Dabei verteilen sich die Stellen auf die einzelnen Standorte wie folgt:

Halle	3,9 Fallmanager (FM), 3 Jugend-FM, 1 Reha-FM, 1 Grundbetreuerin	1.500 eLb
Gütersloh	9,1 Fallmanager (FM), 7,4 Jugend-FM, 2 Reha-FM, 3,6 Grundbetreuer	3.600 eLb
Rheda-Wiedenbrück	4 Fallmanager (FM), 3 Jugend-FM, 1 Reha-FM, 1,7 Grundbetreuer	1.700 eLb

3.3.2. Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement

Zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden wurde ein gemeinsames Verständnis des beschäftigungsorientierten Fallmanagements für Personen entwickelt, die Vermittlungshemmnisse in der persönlichen Leistungsfähigkeit und/oder den sozialen Rahmenbedingungen aufweisen. Dabei müssen die Vermittlungshemmnisse mit Methoden des Fallmanagements behoben, zumindest aber verringert werden können.

Dieses Verständnis liegt auch dem beschäftigungsorientierten Fallmanagement im Jobcenter Kreis Gütersloh zugrunde. Als Ziele und Arbeitsaufträge wurden die Herstellung der Vermittlungsfähigkeit, die passgenaue Integration in den regulären Arbeitsmarkt sowie die Prüfung und Feststellung der Erwerbsfähigkeit formuliert. Bei seiner Arbeit bezieht das Fallmanagement externe Beratungs- und Betreuungseinrichtungen ebenso mit ein wie speziell geplante Maßnahmen und Projekte für die unterschiedlichen Zielgruppen. Dabei ist der Fokus auf die (Wieder-)Herstellung, die Verbesserung oder den Erhalt der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit gerichtet. Unter Beteiligung der Fallmanagerinnen und Fallmanager wurde das sogenannte „Meilenstein-Konzept“ entwickelt, das stark schematisiert die wesentlichen Abläufe und Arbeitsprozesse im Fallmanagement abbildet. Das „Meilenstein-Konzept“ ist als Anlage 1 beigefügt.

Muss unter Einbeziehung ärztlicher Gutachten die dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt werden, gehört auch die Begleitung des Leistungsbeziehers in andere, dann vorrangige Hilfesysteme (Renten, SGB XII-Leistungen, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen) zu den Aufgabe eines Fallmanagers.

Um rund 2.100 Personen im beschäftigungsorientierten Fallmanagement kümmern sich 17 Fallmanager.

3.3.3. Fallmanagement für Rehabilitanden und Schwerbehinderte

Die Vorgehensweisen eines Fallmanagers für Rehabilitanden und Schwerbehinderte entsprechen dem des beschäftigungsorientiertem Fallmanagements. Allerdings sind wegen der Besonderheit des Personenkreises häufig andere und zusätzliche Rechtsvorschriften zu beachten.

Für 540 Rehabilitanden und Schwerbehinderte sind insgesamt vier spezialisierte Fallmanager tätig.

3.3.4. Jugend-Fallmanagement

Die Arbeitsabläufe im Jugend-Fallmanagement unterscheiden sich zwischen

- a) Jugendlichen, die noch zur Schule gehen und für die vorrangig ein Ausbildungsplatz gesucht wird und
- b) Jugendlichen, die aus unterschiedlichen Gründen bei der Ausbildungsplatzsuche bisher nicht erfolgreich waren oder für die eine Ausbildungsstellenvermittlung nicht mehr in Betracht kommt.

Jeweils bis zu 600 Jugendliche befinden sich im aktuellen Abschlussjahrgang einer Schule oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Diese Zahl nimmt im Laufe des Schuljahres auf bis zu 300 ab, da sich etliche Jugendliche für einen weiteren Schulbesuch oder für eine vollzeitschulischen Ausbildung entscheiden. Bei diesen Jugendlichen stehen naturgemäß die Klärung des Berufswunsches und die Vermittlung in geeignete Ausbildungsstellen im Vordergrund.

Ca. 800 Jugendlichen sind arbeitslos oder besuchen eine Maßnahme und sind deswegen als Arbeitssuchende registriert sind. Hier kommen sowohl die Suche nach einem Ausbildungsplatz als auch die direkte Vermittlung in Arbeit in Betracht. Vielfach liegen hier bereits gravierende Vermittlungshemmnisse vor, so dass die Jugendlichen mit Methoden des Fallmanagements betreut werden.

Bedarfe der beruflichen Orientierung und Beratung können sowohl durch eigene Angebote des Jobcenters gedeckt werden als auch - in enger Abstimmung zwischen den relevanten Akteuren - durch Angebote der Agentur für Arbeit oder des Netzwerkes in Koordination des Bildungsbüros des Kreises Gütersloh. Ist der Berufswunsch eines Jugendlichen noch unklar, wird er gezielt bei der Wahrnehmung solcher Angebote unterstützt, damit unmittelbar im Anschluss an den Orientierungsprozess mit der Ausbildungsvermittlung begonnen werden kann.

Für Jugendliche und junge Erwachsene im Rechtskreis SGB II obliegt diese den U25-Fachkräften des Jobcenters. Bei der Suche nach geeigneten Ausbildungsstellen wird eine Vielzahl von Wegen beschrieben, die ohne Anspruch auf Vollständigkeit kurz aufgelistet werden:

- Beratung der Jugendlichen: Mitgabe von Vermittlungsvorschlägen und Adressen geeigneter Ausbildungsbetriebe, Hilfe bei der Suche nach Betrieben, Anleitung zur Nutzung von Medien zur eigenständigen Stellenrecherche insbesondere im Internet (z. B. „IHK-Lehrstellenbörse“, „Jobbörse“ der Agentur für Arbeit, „meinestadt.de“, etc.).
- Hilfe bei Erstellung von Bewerbungsunterlagen: Hier gibt es die Möglichkeit, die Jugendlichen an Bewerbungsbüros verschiedener Träger zu verweisen. Dort wird nicht nur eine professionelle Beratung angeboten, sondern werden auch Bewerbungsmappen und PCs vorgehalten.
- Durchführung von Kompetenzchecks und Bewerbungs- und Verhaltenstrainings („Knigge-Training“)
- Aktive Unterstützung bei der Ansprache konkreter Betriebe, Bewerbungsbegleitung
- Akquise geeigneter Ausbildungsstellen durch persönliche oder telefonische Ansprache
- Aktionswochen Pro Ausbildung, Tag der Ausbildungschance, Tag des Ausbildungsplatzes, Nachvermittlungaktionen (in Kooperation mit regionalen Akteuren des Arbeitsmarktes), Ferienaktionen in Kooperation mit verschiedenen Trägern

Im Bereich der Ausbildungsstellenvermittlung werden von den Integrationsfachkräften Kenntnisse der Berufswelt und Kompetenzen im Akquise- und Vermittlungsgeschäft erwartet. Die Ausbildungsstellenvermittlung ist Bestandteil des Jugend-Fallmanagements, da die Lebenslage der meisten Jugendlichen im SGB II-Leistungsbezug einen umfassenden Betreuungsansatz erfordert. Im größten Jugend-Fallmanagement-Team Mitte findet eine weitere Differenzierung in der Betreuung ausbildungsmarktnaher Jugendlicher und betreuungsintensiver Jugendlicher statt.

13,4 Jugend-Fallmanager stehen für rund 1.400 aktiv zu beratende Jugendliche zur Verfügung.

3.3.5. Grundbetreuung

Im Rahmen des Organisationsentwicklungsprozesses wurde auch die Grundbetreuung definiert und im Oktober 2012 entsprechend umgesetzt. Dabei stand die Überlegung im Vordergrund, die einzelnen operativen Arbeitsbereiche in der Arbeitsvermittlung und im Fallmanagement auf ihre Kernkompetenzen zu konzentrieren und für die Personenkreise, die nicht, nicht mehr oder noch nicht aktiviert zu werden brauchen, eine Grundbetreuung einzurichten.

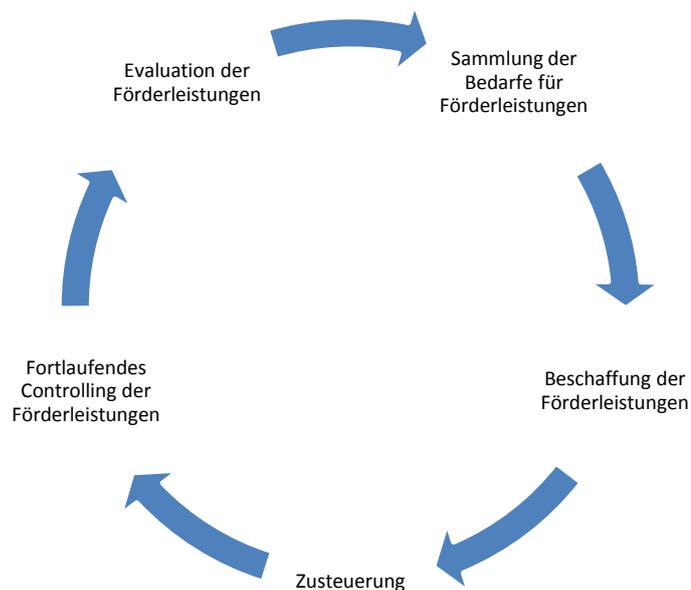
Diese grundsätzlich erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die zurzeit nicht aktiviert werden können und brauchen sind unter Punkt 1.3.3. abschließend aufgeführt. Dennoch brauchen auch diese Personengruppen einen persönlichen Ansprechpartner, da auch hier viele Fragen im administrativen Bereich beantwortet werden und alle Änderungen in der persönlichen Lebenssituation im Jobcenter erfasst werden müssen (Schulbescheinigungen, Kindergeldbescheinigungen, Krankheitszeiten, Arbeitswechsel, Entlassungen, Umzüge, Schwangerschaften, etc.). Erfahrungsgemäß wenden sich zudem insbesondere Personen aus abgeschlossenen Fallmanagement-Prozessen mit ihren persönlichen Problemen an das Jobcenter, auf die adäquat reagiert werden muss.

Da die persönlichen Ansprechpartner in der Grundbetreuung jedoch keine Integrationsprozesse mehr aktiv begleiten müssen, wird ein Betreuungsschlüssel von ca 1: 500 für verantwortlich gehalten. Die Grundbetreuung ist mit einer Mischung aus erfahrenen Beratungskräften und jungen Berufseinsteigerinnen besetzt.

3.4 Steuerung

Ein weiteres wichtiges Ergebnis des Organisationsentwicklungsprozesses ist die Einrichtung des Sachgebietes „Eingliederungsmanagement“ in der Abteilung Steuerung. Mit diesem wird die Zielsetzung verfolgt, in noch stärkerem Maße als bisher die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Eingliederungsleistungen sicherzustellen. Hierzu bedarf es einer zentralen Instanz, die diesbezügliche Prozesse professionell und aus einer Hand steuern kann. Das Sachgebiet, das aus dem „Team Eingliederungsleistungen“ hervorgegangen ist, versteht sich in Bezug auf die Erbringung von Eingliederungsleistungen als Dienstleister für die Abteilungen Arbeitsvermittlung und Fallmanagement. Die Sachgebietsbezeichnung umfasst begrifflich - von der Planung, über die Auszahlung bis hin zum Controlling und zur Evaluation - alle Steuerungsprozesse, die auf einen effektiven und effizienten Einsatz der Mittel aus dem Eingliederungsbudget ausgerichtet sind.

Durch den Übergang in die zugelassene kommunale Trägerschaft sind in diesem Zusammenhang umfangreiche neue Aufgaben auf das Jobcenter Kreis Gütersloh zugekommen. Im Fokus stehen hier vor allem die Beschaffung sowie das Controlling und die Evaluation von Förderleistungen. Das Gesamtsystem Eingliederungsmanagement lässt sich anhand des nachstehenden Planungskreislaufes nachvollziehen:



Der Planungskreislauf beginnt regelmäßig mit einer quantitativen und qualitativen Bedarfserhebung/Bedarfsplanung auf Grundlage der Meldungen aus den Abteilungen Arbeitsvermittlung und Fallmanagement und der Statistik- und Controlling-Daten der Abteilung Steuerung. Diese Phase impliziert auch die Festlegungen der Budgets für die einzelnen Förderleistungen als Teil der Jahresplanung/der Entwicklung des Arbeitsmarktprogramms.

Förderleistungen, die nicht ausschließlich als Geldleistung erbracht werden, werden nach Abschluss der Bedarfserhebung/Bedarfsplanung auf Grundlage des Vergaberechtes, des Zuwendungsrechtes, des Leistungsvereinbarungsrechtes oder sonstiger Gutscheilverfahren beschafft. Die Beschaffung von Förderleistungen auf Grundlage des Vergaberechtes wurde bis zum 31.12.2011 vom Regionalen Einkaufszentrum der Bundesagentur für Arbeit in Düsseldorf vorgenommen. Diese Aufgabe obliegt nun dem Jobcenter Kreis Gütersloh selbst.

Die Zusteuerung bzw. das Förderleistungs-/Maßnahmenmanagement im weiteren Sinne - wiederum bezogen auf Förderleistungen, die nicht als reine Geldleistungen erbracht werden - erfolgt im Zuge der Umsetzungsphase. Damit gemeint ist sowohl das Zuweisungs- und Besetzungsverfahren als auch die sonstige organisatorische Abwicklung einer Förderleistung/Maßnahme im weiteren Verlauf.

In einem daran anknüpfenden fortlaufenden Controlling der Förderleistungen geht es um die Überprüfung der Erreichung oder Abweichung von zuvor definierten Förderleistungszielen bzw. um einen Soll-Ist-Abgleich im Prozess, um die Analyse von Ursachen für mögliche Abweichungen von den Zielvorgaben sowie um die Korrektur bisheriger Planungen oder Ziele.

Schließlich mündet der Planungskreislauf in die Evaluation von Förderleistungen. Ziel der Evaluation ist es, die Effektivität und Effizienz von Förderleistungen zu überprüfen und daraus Schlüsse und Folgerungen für künftige Handlungsbedarfe zu ziehen. Realisierte Förderleistungen/Maßnahmen sollen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft werden, um - bei zufriedenstellenden Effekten - die Förderleistung/Maßnahme fortzusetzen, bei anderen als den geplanten, also unbeabsichtigten Effekten, diese bewerten zu können und bei negativem Effekt andere Förderleistungen/Maßnahmen auf den Weg bringen zu können.

Der dargestellte Planungskreislauf ist handlungsleitende Grundlage der Arbeit im Sachgebiet Eingliederungsmanagement der Abteilung Steuerung.

4. Planung 2013

4.1. Zielsetzungen

Auch 2013 soll das Arbeitsmarktprogramm 2013 maximale Wirkung entfalten. Dafür muss es den aktuellen Anforderungen in besonderem Maße Rechnung tragen. Diese Anforderungen bestehen in strategischer Hinsicht insbesondere darin, mit den erneut gekürzten Eingliederungsmitteln sowohl in maximalem Umfang berufliche Eingliederungen zu erzielen als auch - besonders mit Blick auf eine verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit - zahlreiche sehr weit vom Arbeitsmarkt entfernte Personen zu stabilisieren und sie schrittweise an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Speziell für diesen Personenkreis gilt es, unter Berücksichtigung der haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen des Bundes wirksame kurzzeitige Förderketten in Gang zu setzen. Dabei sind gleichzeitig sämtliche Zielgruppen (Jugendliche, junge Erwachsene, Alleinerziehende, Migranten, Ungelernte, Ältere, etc.) in die Maßnahmen einzubeziehen, um eine möglichst große Wirkung in der Breite zu erzielen.

Neben intensivem Fördern und Fordern wird es 2013 auch darauf ankommen, den im Optionsantrag beschriebenen Ansatz der integrierten Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik durch Optimierung von Kooperationen und Netzwerken weiter auszubauen. Ein kommunales Integrationszentrum sowie der Ausbildungskonsens, der den Übergang von der Schule in den Beruf neu regelt, sollten von Beginn an als strategische Allianz-Partner in die laufende Förderstrategie einbezogen werden.

Diese Zielsetzungen werden ergänzt durch die Maßgaben eines einstimmigen - in Anlage 1 niedergelegten - Beschlusses des Ausschusses für Arbeitsmarktpolitik vom 06.12.2012.

4.2. Gender

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende verfolgt das Ziel, die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Personen zu stärken und nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns darauf hinzuwirken, dass sie ihren Lebensunterhalt möglichst aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist dabei als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Grundsätzlich unterscheidet das Gesetz nicht zwischen Männern und Frauen formuliert aber in § 1 Abs. 3 SGB II ausdrücklich, dass geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegengewirkt wird. So ist es beispielsweise erforderlich, dass ausreichend Teilzeitangebote für Frauen mit Erziehungsaufgaben geschaffen werden.

Ziel ist es, Frauen bei der aktiven Arbeitsförderung entsprechend ihrem Anteil an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Die Zielgruppe der „Alleinerziehenden“ im SGB II steht dabei besonders im Blickpunkt der Vermittlungsaktivitäten.

4.3. Der Eingliederungstitel

Nach bisherigen Schätzungen steht für das Jahr 2013 - nach Abzug eines Betrages, der zur Aufstockung des Verwaltungsbudgets benötigt wird - ein Eingliederungsbudget i. H. v. 5.498.000,00 € zur Verfügung. Das sind 1.731.000,00 € oder rund 24% weniger als im Jahr 2012.

Die fortschreitende Mittelkürzung erhöht noch einmal den Druck auf alle Verantwortlichen, das vorhandene Budget so optimal auszunutzen, dass möglichst vielen Menschen im SGB-II-Leistungsbezug eine kurz- oder mittelfristige Integration in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht werden kann. Insbesondere bei der Planung jahresübergreifender Förderleistungen ist darauf zu achten, dass einerseits die Mittel des laufenden Haushaltsjahres bestmöglich ausgeschöpft werden, andererseits in den Folge-

jahren keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden, die in der Höhe den Vorgaben des Bundes entgegenstehen. Welche Förderleistungen, die aus dem Eingliederungstitel finanziert werden, im Rahmen der Integrationsbemühungen eingesetzt werden sollen, ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:

I. Unterstützung der beruflichen Eingliederung

Im Rahmen des Vermittlungsbudgets können Aufwendungen finanziert werden, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, sofern der Arbeitgeber gleichartige Leistungen voraussichtlich nicht erbringen wird. So können nach vorausgehender Antragstellung erstattet werden:

- Bewerbungskosten,
- Reisekosten zum Vorstellungsgespräch,
- Kosten für Nachweise (z.B. Gesundheitsbelehrung, polizeiliches Führungszeugnis),
- Fahrkosten für Pendelfahrten zur Arbeitsstelle,
- Kosten für eine getrennte Haushaltsführung,
- Kosten für Arbeitskleidung,
- Kosten für den Umzug.

Mittels eines Vermittlungsgutscheines (VGS) kann ein Bewerber unter bestimmten Voraussetzungen und nach vorheriger Absprache mit seinem persönlichen Ansprechpartner einen privaten Arbeitsvermittler einschalten. Über diesen wird bei einer Vermittlung des Bewerbers in eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende, sozialversicherungspflichtige Tätigkeit dem privaten Vermittler eine Prämie in Höhe von insgesamt 2.000,- Euro ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt in 2 Raten - einmal nach 6-wöchiger und einmal nach 6-monatiger Beschäftigungsdauer - i. H. v. je 1000,00 €.

II. Qualifizierung und Aktivierung

Über Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) fördert das Jobcenter den Einstieg oder die Rückkehr in das Berufsleben, wenn die Förderung notwendig ist. Die Beurteilung und Entscheidung über eine Leistungsgewährung erfolgt im Gespräch mit dem zuständigen Ansprechpartner in der Arbeitsvermittlung oder im Fallmanagement. Im Falle einer positiven Entscheidung erhält der betreffende Leistungsbezieher einen Bildungsgutschein, den er innerhalb einer bestimmten Frist bei einem Bildungsträger seiner Wahl für eine entsprechende Maßnahme einlösen kann, sofern diese zuvor zertifiziert worden ist.

Für folgende Qualifizierungsfelder, die im Rahmen der Integrationsarbeit regelmäßig nachgefragt werden, sollen im Jahr 2012 im Rahmen einer Bildungszielplanung Bildungsgutscheine verbindlich eingeplant werden:

- Lager/Logistik inkl. Staplerschein
- Altenpflege

Der überwiegende Teil der zur Verfügung stehenden Mittel ist für "zielungebundene" Bildungsgutscheine eingeplant, um flexibel auf individuelle Qualifizierungsbedarfe der Bewerber, aber auch auf Qualifizierungsanforderungen seitens des Arbeitsmarktes reagieren zu können.

Bei der Ausgabe der Bildungsgutscheine wird darauf geachtet, dass die besonderen Bedarfe von Berufsrückkehrerinnen und Alleinerziehenden angemessen berücksichtigt werden.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung haben in der Integrationsarbeit für arbeitsmarktnähere Bewerberinnen und Bewerber mit Entwicklungspotential einen hohen Stellenwert.

Häufig kommen individuelle Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) zum Einsatz, in denen bei einer Dauer von bis zu vier Wochen die Eignung eines Bewerbers für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder ein vorhandener Qualifizierungsbedarf festgestellt wird.

Darüber hinaus stehen Maßnahmen bei (Bildungs)Trägern (MAT) zur Verfügung. Diese Maßnahmen, die in der Regel in Gruppenform durchgeführt werden, stellen eine Kombination aus Elementen zur Heranführung der Teilnehmer an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, zur Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme dar. Die individuelle Zuweisungsdauer eines Teilnehmers hängt von der jeweils spezifischen Ausgestaltung einer Maßnahme ab.

Bis zum 01.04.2012 wurden MAT ausschließlich auf Grundlage des Vergaberechtes beschafft bzw. eingerichtet. Seit dem 01.04.2012 besteht des Weiteren - analog zum Verfahren im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung - die Option, Leistungsbezieher die Teilnahme an derartigen Maßnahmen mittels eines sogenannten Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (AVGS) zu ermöglichen. Unter Beachtung bestimmter Maßgaben können Leistungsbezieher, denen ein solcher AVGS ausgehändigt worden ist, eine zertifizierte Maßnahme bei einem zertifizierten Bildungsträger auswählen. AVGS sind speziell für Einzelfallförderungen geeignet.

III. Beschäftigungsbegleitende Leistungen

Eingliederungszuschüsse (EGZ) können Arbeitgeber für die Einstellung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen in Form von Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten erhalten. Die Zuschüsse dienen dem Ausgleich von Minderleistungen, die beispielsweise auf Grund einer langen Dauer der Arbeitslosigkeit, einer Behinderung, einer geringen Qualifikation oder des Alters bestehen können. Dauer und Höhe der Förderung sind vom Umfang der Minderleistung des Bewerbers sowie den speziellen Anforderungen des Arbeitsplatzes abhängig. Sie variieren daher in jedem Einzelfall.

Im Rahmen der Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) - vormals Beschäftigungszuschuss (BEZ) - sind zum einen Mittel für die Ausfinanzierung der bereits erteilten Förderzusagen aus Vorjahren vorgesehen. Zum anderen sind Mittel für die Einrichtung von Stellen im Kontext eines Modellprojektes zur öffentlich geförderten Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen eingeplant.

Durch das Einstiegsgeld (ESG) soll die Motivation der Bewerber gesteigert werden, gering bezahlte, mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeiten anzunehmen, wenn der zu erwartende Verdienst den Hilfebedarf nicht oder nur knapp deckt. Ebenso soll der Zuschuss die Bereitschaft unterstützen, Tätigkeiten aufzunehmen, die nicht dem Niveau der zuletzt ausgeübten Beschäftigung entsprechen.

IV. Spezielle Maßnahmen für Jüngere

Für Jugendliche, die aufgrund persönlicher und/oder schulischer Defizite keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, kommen auch Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) nach den §§ 76 ff. SGB III in Betracht.

Das Jobcenter hat sich vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen dazu entschlossen, BaE ausschließlich nach dem kooperativen Modell zu fördern, da diese Form der Ausbildung eine höhere Arbeitsmarktnähe aufweist. Bei der kooperativen BaE wird die fachpraktische Unterweisung in den betrieblichen Phasen durch einen Kooperationsbetrieb durchgeführt. Der Bildungsträger ist - als Ausbildungsvertragspartner - für die Gewinnung des Kooperationsbetriebes sowie die Koordinierung der Ausbildung mit allen beteiligten Stellen verantwortlich und unterstützt diese in ihrer Aufgabenwahrnehmung insbesondere durch fachtheoretische Unterweisung sowie sozialpädagogische Begleitung; damit stellt er den Ausbildungserfolg sicher.

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) sollen Jugendliche i. d. R. bei der Absolvierung einer regulären Ausbildung unterstützen und vorwiegend Lerndefizite ausgleichen. Da in den allermeisten Fällen durch die Ausbildungsaufnahme ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen entfällt, werden abH mehrheitlich von der Agentur für Arbeit finanziert. Das Jobcenter ist in nur wenigen Fällen für eine Kostenübernahme verantwortlich.

Einstiegsqualifizierungen ermöglichen es vor allem Jugendlichen, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, ein Langzeitpraktikum in einem Betrieb zu absolvieren, in dessen Rahmen Schlüsselqualifikationen als berufsübergreifende Kompetenzen ebenso erworben bzw. ausgebaut werden können wie erste berufsspezifische Qualifikationen. Angestrebt wird regelmäßig die Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis zum nächsten Ausbildungsbeginn.

V. Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Soweit das Jobcenter Kreis Gütersloh für die Finanzierung verantwortlich ist, werden hierunter allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (insbesondere Weiterbildungsmaßnahmen) sowie spezifische Eingliederungszuschüsse für Menschen mit Behinderungen gefasst.

VI. Beschäftigung schaffende Maßnahmen

Unter Beschäftigung schaffende Maßnahmen wird die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II verstanden. Im Kreis Gütersloh sind Arbeitsgelegenheiten für Personen vorgesehen, die regelmäßig über mehrere Vermittlungshemmnisse verfügen und kleinschrittig an die Anforderungen des Arbeitsmarktes herangeführt werden müssen. Sofern ein besonderer Anleitungsbedarf gegeben ist, können die Kosten für das Betreuungspersonal übernommen werden.

VII. Freie Förderung nach § 16f SGB II

Dort wo das Regelinstrumentarium des SGB II und des SGB III für eine adäquate Förderung der Leistungsbezieher nicht ausreicht, können zur Erweiterung des Instrumentariums freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß § 16f SGB II gewährt werden.

Zu solchen freien Leistungen zählen u. a. Projekte wie die „Produktionsschule“. Sie ist vorgesehen für Jugendliche, für die eine Ausbildung nicht oder noch nicht in Betracht kommt und die nicht in berufsvorbereitende Lehrgänge und Maßnahmen einmünden können. Im Rahmen realer Produktionsprozesse, die vom Anforderungsniveau her auf die Kompetenzen und die Leistungsfähigkeit der Teilnehmer abgestimmt sind, werden die Jugendlichen sukzessive an Lern- und Arbeitsprozesse und somit auch an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (wieder) herangeführt.

Die freie Förderung dient ebenso einer anteiligen Finanzierung des Beschäftigungspaktes Generation Gold. Seit 2005 hat der Beschäftigungspakt vielen Langzeitarbeitslosen über 50 Jahren eine berufli-

che Perspektive gegeben. Daher ist das Programm „Perspektive 50plus“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren (2011 - 2015) verlängert worden.

Auch im Kreis Gütersloh setzt der Beschäftigungspakt seine erfolgreiche Arbeit in der dritten Förderphase fort. In den etablierten Projekten „Solitär/Brücken zur Arbeit“ sowie im Projekt „Impulse50plus“ werden die Beschäftigungschancen älterer Langzeitarbeitsloser gezielt verbessert.

Gruppenangebote auf Grundlage des § 16f SGB II können sowohl unter Anwendung des Zuwendungs- als auch unter Anwendung des Vergaberechtes erfolgen. Das finanzielle Budget für Förderungen nach § 16f SGB II ist gesetzlich begrenzt.

Die nachfolgende Übersicht stellt den geplanten Mitteleinsatz differenziert nach den unterschiedlichen Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit dar. Es ist zu beachten, dass die Mittelverteilung innerhalb des Eingliederungstitels nicht als statisch anzusehen ist, sondern sich unterjährig - aufgrund aktualisierter Bedarfe oder rechtlicher Anpassungen - noch verändern kann.

Eingliederungsbudget 2013

Zweckbestimmung	Mittelansatz 2013	Anteil am EGT	davon für Neugeschäft 2013	Anteil am Neugeschäft
I. Unterstützung der beruflichen Eingliederung	353.300 €	6,0%	353.300 €	11,7%
1. Vermittlungsbudget	345.500 €			
2. Vermittlungsgutscheine	7.800 €			
II. Qualifizierung und Aktivierung	1.864.630 €	31,6%	847.600 €	28,1%
1. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	1.102.820 €			
2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	761.810 €			
III. Beschäftigung begleitende Leistungen	1.749.022 €	29,6%	1.209.300 €	40,1%
1. Eingliederungszuschüsse (EGZ)	1.269.510 €			
2. Förderung von Arbeitsverhältnissen (vormals Beschäftigungszuschuss)	437.876 €			
3. Einstiegsgeld	30.636 €			
4. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	11.000 €			
IV. Spezielle Maßnahmen für Jüngere	911.278 €	15,4%	88.900 €	3,0%
1. Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)	851.348 €			
2. Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	29.550 €			

3. Einstiegsqualifizierung (EQ)	30.380 €			
V. Leistungen für Menschen mit Behinderung	318.820 €	5,4%	97.300 €	3,2%
1. Zuschüsse Weiterbildungskosten für beh. Menschen	69.881 €			
2. Zuschüsse an AG für beh. Menschen	33.350 €			
3. Zuschüsse an AG für bes. betroffene schwerbeh. Menschen	68.369 €			
4. Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	147.220 €			
VI. Beschäftigung schaffende Maßnahmen	378.300 €	6,4%	211.400 €	7,0%
Schaffung von Arbeitsgelegenheiten	378.300 €			
VII. Projektförderung	323.780 €	5,5%	204.200 €	6,8%
Σ	5.899.130 €	100,0%	3.012.000 €	

4.4. Kommunale Leistungen nach § 16a SGB II

Die Integrationsfachkräfte greifen bei ihrer Integrationsarbeit auf eine Vielzahl von weiteren Unterstützungs- und Beratungsdienstleistungen und Hilfsangeboten zurück, insbesondere dann, wenn eine arbeitsmarktliche Integration nicht sofort erreicht werden kann oder wenn diese für die Stabilisierung der Arbeitsaufnahme sinnvoll erscheint. Je nach Zielgruppe und Profillagen könne dies sein:

- bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen: Schulen, Schulsozialarbeiter, Berufsberatung der Arbeitsagentur, Familien- und Erziehungsberatungsstellen, Jugendämter, Übergangskoaches, Bildungseinrichtungen
- bei Leistungsbeziehern mit Erziehungsaufgaben: Kindergarten, Schulen, Vermittlungsdienste der Jugendämter, Kindertagespflegeeinrichtungen, Gleichstellungsbeauftragte, Frauenhäuser, Familienberatungsstellen, Familienzentren
- bei Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen: Amtsärzte und niedergelassene Ärzte, Psychologen und Neurologen, Psycho- und Ergotherapeutische Beratungsstellen und -einrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Selbsthilfegruppen, Krankenhäuser, Integrationsdienste Schwerbehindertenbeauftragte, ...
- bei Migranten: Anbieter von Sprach- und Integrationskursen, Migrationsberatungsstellen, Migrationsorganisationen, Stelle zur Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse, Zentrale Auslandsvermittlung, ...
- bei allen anderen Arbeitssuchenden: Schuldnerberatungsstellen, Psychosoziale Beratungsstellen, Krisendienste, Pflegeberatungsstellen und -Einrichtungen, Beratungsstelle für Wohnungslose

In § 16a SGB II sind die folgenden flankierenden Leistungen besonders erwähnt, die von den Kreisen und kreisfreien Städten zu erbringen sind, soweit diese zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind:

- Betreuung minderjähriger Kinder oder die häusliche Pflege
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung
- Sucht- und Drogenberatung

Bei der Kinderbetreuung wird im Wesentlichen auf das vorhandene Betreuungssystem zurückgegriffen (Kindertagesstätten, offene Ganztagschule, Kindertagespflege). Allerdings hat sich heraus gestellt, dass die Kinderbetreuung bereits im Vorfeld von konkreten Vermittlungsbemühungen organisiert werden muss und dass insbesondere Alleinerziehende hierbei Unterstützung benötigen. Mit den Jugendämtern im Kreis Gütersloh sind daher Vereinbarungen getroffen worden, wonach konkrete Unterstützungsleistungen bei der Suche nach geeigneten Kinderbetreuungsangeboten organisiert werden. Durch eine spezialisierte Beratung und eine gute Vorbereitung der Kinderbetreuung sollen die Vermittlungschancen Erziehender gesichert und verbessert werden. Die Kooperationsvereinbarung wurde im Mai zwischen dem Jobcenter Kreis Gütersloh und den vier Jugendämtern im Kreis Gütersloh geschlossen.

2013 soll die Zusammenarbeit intensiviert, ausgeweitet werden. Durch regelmäßige, persönliche Kontaktaufnahmen zwischen dem Jobcenter, den Alleinerziehenden, Familien mit Kindern und den verschiedenen Abteilungen des Jugendamtes (Kinderbetreuung, Randzeitenbetreuung, Erziehungsschwierigkeiten) werden Hemmschwellen abgebaut und flexible Lösungsansätze kundenfreundlich umgesetzt. Ein jährlich stattfindender Informations- und Erfahrungsaustausch der Vertragsparteien unterstützt die Zusammenarbeit.

Im Bereich der häuslichen Pflege konnten die auftretenden Bedarfe durch ein dezentral niederschwelliges Pflegeberatungssystem und durch umfangreiches Informationsmaterial bisher weitgehend zeitnah und flexibel gedeckt werden. Die Integrationsfachkräfte des Jobcenters sind durch weitere Informationen zum Thema „häusliche Pflege“ informiert und sensibilisiert.

Die Schuldnerberatung erfolgt weiterhin durch den Trägerverbund Schuldnerberatung (Diakonie Gütersloh, Diakonie Halle (Westf.), Parisozial und SKFM) mit insgesamt 5,5 Vollzeitstellen. Mit dem Trägerverbund ist vertraglich vereinbart worden, dass SGB-II-Leistungsberechtigte, bei denen die Schuldnerberatung in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen wurde, innerhalb von 14 Tagen einen Beratungstermin erhalten. Die Kommunikation zwischen Trägerverbund und Jobcenter erfolgt durch einen Rücklaufbogen.

Der Kreis Gütersloh steuert die Aufgabenwahrnehmung der Schuldnerberatung in der Abteilung „Arbeit und Soziales“, da er sowohl als örtliche Sozialhilfeträger nach § 11 Abs. 5 SGB XII als auch Träger der Grundsicherung nach § 16a Nr. 2 SGB II verpflichtet ist, die angemessenen Kosten der Schuldnerberatung zu übernehmen.

Die psychosoziale Betreuung ist eine für die Eingliederung in Arbeit erforderliche, persönliche, komplexe und typischerweise langfristige Unterstützungsleistung in Form von Beratung und Sozialarbeit. Sie zielt auf die Bearbeitung und den Abbau psychosozialer Probleme, die die Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis behindern und nicht auf einem diagnostizierten Krankheitsbild beruhen. Psychosoziale Probleme ergeben sich häufig aus persönlichen Konfliktsituationen und Lebenskrisen, die aus schwierigen oder gescheiterten Partnerschaften, Probleme mit der Alltagsbewältigung, Verarmung, Krankheiten, Wohnungslosigkeit, Ver- und Überschuldung, Sucht und sozialer Isolation resultieren.

Entsprechend vielfältig ist das Angebot an psychosozialer Betreuung. Sie wird im Kreis Gütersloh vom Sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises Gütersloh, dem Krisendienst, der Frauenberatungsstelle, der Beratungsstelle für Wohnungslose und den Migrationsberatungsstellen durchgeführt und meist vom Kreis Gütersloh finanziert oder kofinanziert.

Besonders ausgerichtet auf den Personenkreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wurden in den letzten Jahren auf der Grundlage des § 16 a SGB II zwei Angebote entwickelt:

- Die Psychosoziale Betreuung (PSB) beim sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises Gütersloh wurde mit zwei 0,75-Stellen für die Personengruppen der psychisch Beeinträchtigten und Suchtmittelabhängigen eingerichtet. Sie wurde in 2012 auf die Begleitung von speziellen Maßnahmen für die genannten Personenkreise im Rahmen struktureller Hilfeprozesse ausdehnt.
- Die psychosoziale Individualberatung wurde bereits vor der Einführung des SGB II im damaligen Sachgebiet Hilfen zur Arbeit (nach dem BSHG) vorgehalten und vorwiegend bei der Begleitung von akuten und schwierigen Lebensphasen sowie bei der nachgehenden Stabilisierung der Betroffenen eingesetzt. Die hierfür eingesetzte Vollzeitkraft ist direkt im Jobcenter angesiedelt. Ihre Arbeit hat sich insbesondere bei der Feststellung und Stabilisierung der Erwerbsfähigkeit durchweg bewährt.

Zur Verminderung von Schnittstellen in der Kreisverwaltung wurde die Steuerung und Finanzierung dieser auf dem SGB II beruhende Beratungsleistung auf den Fachbereich 5 der Kreisverwaltung in die Abteilung Fallmanagement übertragen. So konnten Abstimmungswege zwischen dem Fallmanagement und den flankierenden Leistungen weiter verschlankt werden.

Anteile psychosozialer Beratung werden auch bei der notwendigen Betreuung und Begleitung spezialisierter Fallmanagement-Maßnahmen und bei der Unterbringung von SGB-II-Leistungsberechtigten in Frauenhäusern übernommen und finanziert.

Die Sucht- und Drogenberatung wird im Kreis Gütersloh vom Sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises Gütersloh und vom Caritasverband wahrgenommen. Die Kommunikation zwischen diesen Beratungsstellen und den Fallmanagern des Jobcenters erfolgt durch ein System von Aktions- und Rücklaufbögen. Für SGB-II-Leistungsbeziehende besteht eine Vorfahrtregelung, wenn die Inanspruchnahme der Suchtberatung in der Eingliederungsvereinbarung aufgenommen wurde.

Die auf das Jobcenter zur eigenständigen Bewirtschaftung übertragenen kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II teilen sich wie folgt auf:

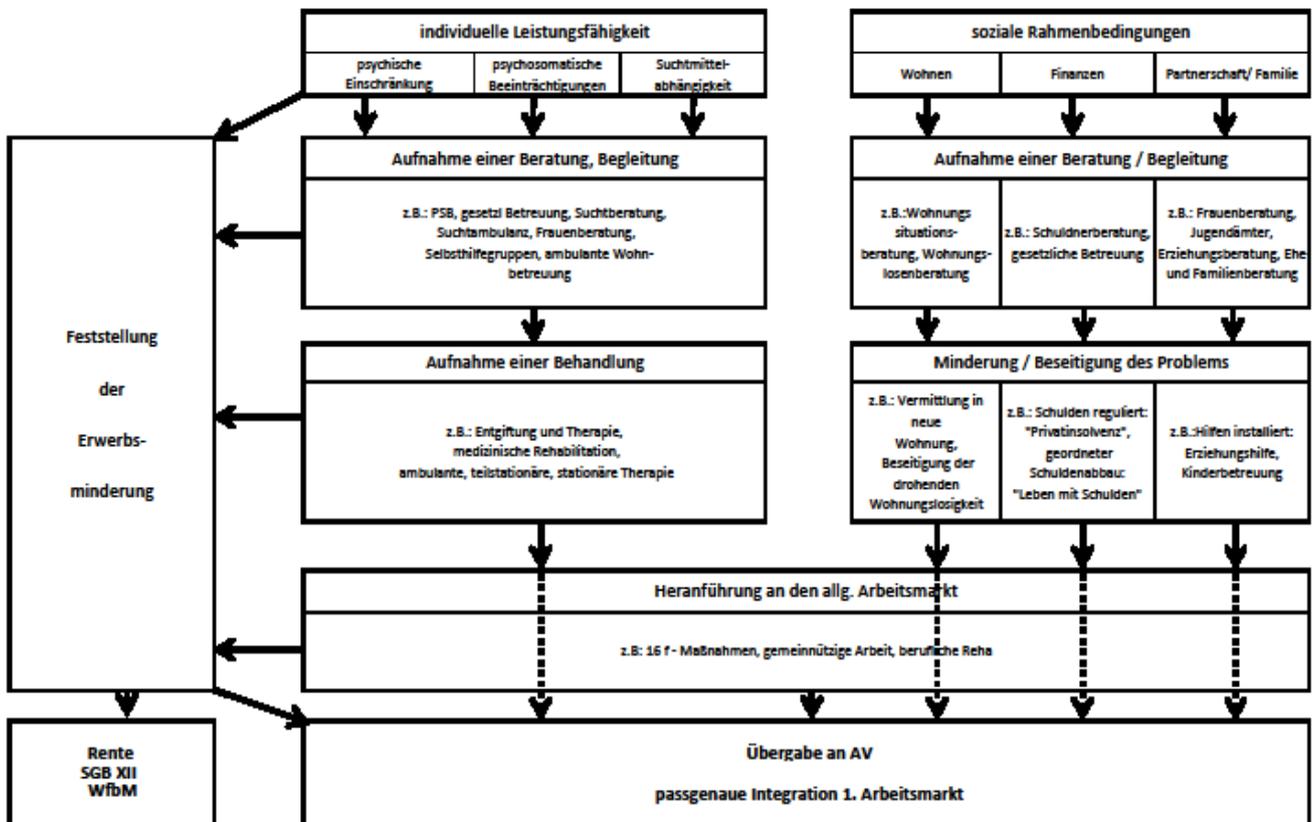
Art der Eingliederungsleistung	Haushaltsansatz in 2013
Psychosoziale Individualberatung im Jobcenter	70.000,00 €
Psychosoziale Beratung/Suchtberatung beim Sozialpsychiatrischen Dienst	90.000,00 €
Psychosoziale Beratung in Frauenhäusern	55.000,00 €
Psychosoziale Beratung vor, während und nach einer Arbeitsaufnahme zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses	40.000,00 €

Anlage 1 zum Arbeitsmarktprogramm 2013

Jobcenter Kreis Gütersloh



Fallmanagement Ü 25



Anlage 2 zum Arbeitsmarktprogramm 2013

Beschluss des Arbeitsmarktausschusses zum Arbeitsmarktprogramm 2013 vom 06.12.2012

1. Der Fachbereich Jobcenter entwickelt ein Konzept für zusätzliche Qualifizierungsmöglichkeiten mit dem Ziel, dass erwerbstätige Leistungsbezieher („Ergänzer“) bessere Chancen auf auskömmliche Beschäftigungsverhältnisse haben. Ziel der zusätzlichen Qualifikationen ist, die Personen beruflich so zu stärken, dass sie keine zusätzlichen Leistungen mehr benötigen.
2. Die intensive Begleitung von Leistungsempfängern (z.B. bei Arbeitsplatzrecherche, Erstellen von Bewerbungsunterlagen, Übung von Bewerbungsgesprächen) soll verstärkt nicht mehr bei Trägern eingekauft, sondern vom Jobcenter selbst durchgeführt werden, da dieses seine Kunden besser kennt und zudem dem Prinzip „Leistungen aus einer Hand“ eher nachgekommen wird. Die intensive Begleitung von Leistungsempfängern beinhaltet aber auch die konsequente Handhabung der zur Verfügung stehenden Instrumente, die bei Regelverstößen anzuwenden sind.
3. Ein Schwerpunkt des Arbeitsmarktprogramms soll auf den Beschäftigung begleitenden Maßnahmen liegen. Anderweitig nicht ausgegebene Mittel sollen so eingesetzt werden, dass möglichst viele Leistungsbezieher in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Ermessensspielräume bei der Mittelverwendung sollen integrationsfreundlich eingesetzt werden, um möglichst viele Leistungsbezieher in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.
4. Die erfolgreiche Vermittlung von Jugendlichen in die duale Ausbildung, im Jahr 2012 waren es 332, soll fortgesetzt werden. Das Jahresergebnis von 2012 sollte im kommenden Jahr übertroffen werden (z.B. um 10 %).

Anlage 3 zum Arbeitsmarktprogramm 2013

Beratungsergebnis des Arbeitsmarktausschusses zum Arbeitsmarktprogramm 2013 vom 29.01.2013

1. Die gegenüber der Entwurfsplanung eingetretene Verbesserung der Finanzausstattung um ca. 400.000 € (Bundeseinstattungen) soll für Eingliederungsmaßnahmen, insbesondere auch zur Qualifizierung und Aktivierung, eingesetzt werden; dabei soll bedarfsgerecht unterjährig ein flexibler Mitteleinsatz zwischen den Förderbereichen des Eingliederungsbudgets möglich sein.
2. Die laufenden Maßnahmen für die von den politischen Fraktionen benannten Zielgruppen (Jüngere und junge Erwachsene, Ältere, ganzheitliche Förderung von Großfamilien, Migrantinnen im Alter von 25 – 40 Jahren) werden fortgesetzt und evaluiert; zudem wird die Verwaltung hinsichtlich der in den Blick genommenen Zielgruppen weitere Daten (z. B. Verknüpfungen von Anzahl, Wohnort, Leistungshöhe, Förderbedarfen) erheben und auswerten sowie eventuelle Förderungsmöglichkeiten durch Drittmittel recherchieren, um weitere Projekte vorzubereiten.
3. Die Verwaltung prüft den Einsatz und Bedarf kommunaler Eingliederungsleistungen nach §16 a SGB II (z. B. Kinderbetreuung, Suchtberatung, psychosoziale Betreuung), um evtl. Mehrbedarfe rechtzeitig aufzeigen zu können.